

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint wöchentlich.

Preis
vierteljährlich 1,75 M., Welt-
postverein 2 M.

Zuschriften
an die Redaktion sind zu adressiren:
Berlin-Mitdorf, Berlinerstr. 49

Bestellungen und Geldsendungen sind
nur an die Expedition Berlin S.W.
zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen
und Postanstalten, sowie bei den Ex-
peditionen in Berlin und Hamburg.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Offizielles Organ des Verbandes deutscher technischer
Zoll- und Steuer-Beamten.

Herausgegeben von Steuerrath a. D. A. Schneider
unter Mitwirkung bewährter Fachmänner.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4 gespaltene
Petitzile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:
Berlin SW., Hagelsbergerstr. 32,
Hamburg, Speersort 15,
(Herold'sche Buchhandlung).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Nochdruck unserer Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 34.

Berlin und Hamburg, den 8. September 1898.

17. Jahrgang.

Inhalt: Über Retourwaaren (S. 235). Handelsvertragsspolitik (Fortsetzung) (S. 266). Zoll- und Steuer-Technisches: Brauntweinstuer: Schlossers Werk über die Siemens'schen Meßapparate (S. 267). Zölle: Der neue Zolltarif (S. 268). Zuckersteuer: Überweisung des Kontingents bei Brandschäden etc. (S. 269). Gewichtsberechnung über auszuführenden Zucker (S. 269). Persönliche Dienstverhältnisse: Weitere Unzuträglichkeiten des Ober-Controleur-Eramens (S. 270). Überführung der Ober-Grenz-Controleure in Ober-Steuer-Controleurstellen (S. 270). Personalien: (S. 270). Briefkasten (S. 270). Verbandsnachrichten: (S. 270). Anzeigen: (S. 271).

Über Retourwaaren.

Mit Errichtung von Zollschanzen konnte und sollte der Handels-Verkehr zwischen den Benohnern der verschiedenen Gebiete nicht aufhören, er blieb vielmehr, namentlich wenn beider Territorien von Genossen eines Volksstamms bewohnt waren, unter Umständen ein recht lebhafter. So wie er es früher zwischen den einzelnen durch Zollgrenzen geschiedenen deutschen Ländern und so ist es nach Errichtung des Zollvereins herte noch geblieben zwischen Baden und der Schweiz, Bayern und Österreich, deutsch- und russisch-Polen, Lothringen und Frankreich etc.

So alt wie der Zollschlagbaum ist auch der Wunsch der Handwerker, Fabrikanten, ihre eigenen Erzeugnisse, welche ins Ausland gegangen waren und von dort aus irgend einem Grunde wieder zurückkamen, ohne Entrichtung eines Zolles wieder einführen zu dürfen. Es mußten nämlich früher in den meisten deutschen Staaten, wie hente noch in vielen außerdeutschen, Retourwaaren verzollt werden. Doch siegte nach und nach in den maßgebenden Kreisen die Ansicht, daß schwerwiegende Gründe der Billigkeit dafür sprechen, einem Fabrikanten nicht zuzumuthen, sein eigenes Fabrikat zu verzollen. Hatte derselbe doch in den meisten Fällen ohnehin mehr oder minder bedeutende Unkosten dadurch, daß die Waare im Ausland aus irgend welchem Grunde nicht an den Mann gebracht worden war. Das Natürliche und Nächstliegende war, daß eine Waare, welche nach dem Ausland verkauft wurde und bei der die Möglichkeit der Zurücksendung nicht ausgeschlossen war, der Zollbehörde vor der Versendung vorgeführt, von dieser vorgemerkt und mit Identitätszeichen versehen wurde. Erst am 23. August 1830 verfügte die kgl. würth. Oberzolladministration, daß in dem Falle, wo die Beobachtung der betreffenden Vorschriften (vormerkliche Behandlung) nicht thunlich war, auf Ansuchen und nach genauer Nachweisung der Identität der Waare von Seite des Beteiligten die Rückvergütung des unter allen Umständen für den Zollverein tarifmäßig zu erhebenden

Eingangszolls für private Rechnung der f. w. Staatskasse bewilligt werde. Man hielt es also von jeher volkswirtschaftlich für vorteilhaft, das einheimische Gewerbe durch Gewährung von Zollerleichterungen und Befreiungen zum Wettbewerb fähiger zu machen, verschloß sich aber keineswegs der Thatjache, daß dies auf Kosten der Allgemeinheit gehe und daß es daher nicht mehr als billig sei, wenn derjenige Staat, welcher den direkten Vorteil von der Entwicklung seines Handels und seiner Industrie habe, die andern Glieder des Zollvereins entzädige. Auf der im Jahre 1845 stattgehabten Generalkonferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten hat man sich in Bezug auf Begünstigung der zollfreien Wieder-Einfuhr von „Vereins-Fabrikaten“ dahin geeinigt, daß auch künftig die vormerkliche Behandlung solcher Waaren stattfinden könne. Hierdurch sei jedoch nicht ausgeschlossen, den Identitätsnachweis auch durch andere genügende Beweismittel zu führen, durch obrigkeitlich beurkundete Bücherauszüge in Verbindung mit den Correspondenzen mit den Waarenbestellern, durch Fabrikzeichen, Zeugnisse der Polizei oder Zollbehörde über Zuverlässigkeit der betreffenden Gewerbetreibenden, durch vergleichende Prüfung der Retourwaaren mit Erzeugnissen des Bittstellers.

Mit dem Bau der Eisenbahnen, mit der Steigerung des Verkehrs im allgemeinen wuchs naturgemäß auch der Retourwaarenverkehr und bald konnte die Behörde, die anfangs geltenden strengen Vorschriften nicht mehr aufrecht erhalten. Ursprünglich war die Vormerkbehandlung und Identifizierung der Retourwaaren die Regel, nach und nach ist dies die Ausnahme geworden. Als Retourwaaren wurden nur solche angesehen, welche zum ungewissen Verkauf in das Ausland gegangen waren; früher wurde eine Frist zur Wieder-Einfuhr gegeben, nach deren Ablauf der Anspruch auf Zollfreiheit erlosch; die Einfuhr war nur über das gleiche Amt gestattet, über welches die Ausfuhr stattgefunden hatte und es bedurfte in jedem einzelnen Falle einer besonderen Bittschrift. Später wurden auch Waaren, welche auf feste Rechnung gekauft, aber im Ausland weder in Gebrauch ge-